



### Inhaltsverzeichnis

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle – Papier, Pappe, Kartonagen
2	Bebauungsplan Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“, öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch
3	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“, hier: Erlangung der Rechtsverbindlichkeit
4	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“, hier: Erlangung der Rechtsverbindlichkeit
5	Anpassung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Anwohnerinnen und Anwohner in der Beckumer Innenstadt im Bereich der Parkraumbewirtschaftung
6	Parkgebührenordnung der Stadt Beckum

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.  
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

**Lfd. Nr. 1**

---

**Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle – Papier, Pappe, Kartonagen**

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 2 vom 14. Januar 2011 veröffentlicht wurde.

Beckum, den 15. Februar 2011

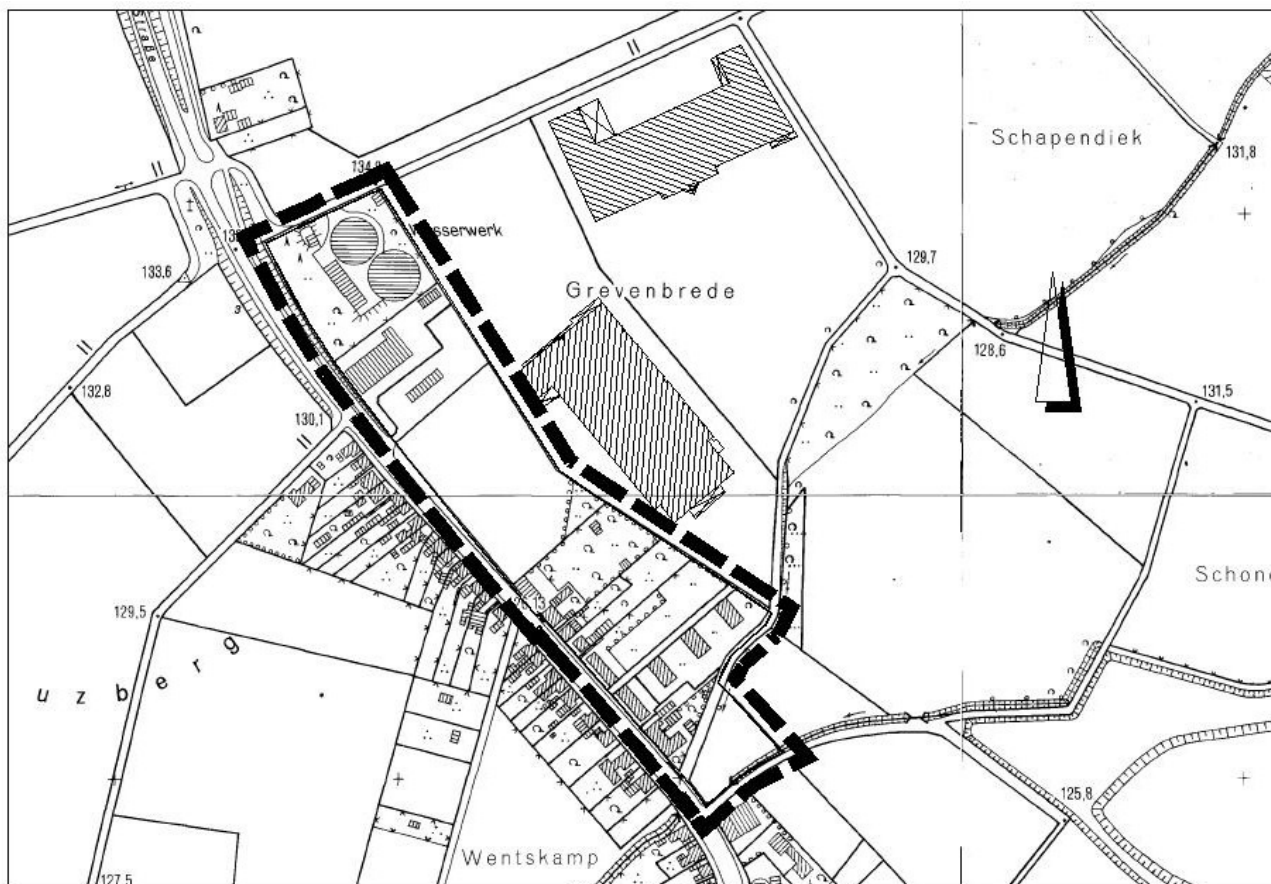
gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

Deeplink:

[http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/Bekanntmachungen/Amtsblaetter/Jahr\\_2011/Amtsblatt\\_Nr\\_03.pdf](http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/Bekanntmachungen/Amtsblaetter/Jahr_2011/Amtsblatt_Nr_03.pdf)

**Lfd. Nr. 2****Bebauungsplan Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch**Umgrenzung:

- Im Norden durch die Straße Grevenbrede,
- im Osten durch das Grundstück Flur 11, Flurstück 240 des vorhandenen Kaufland SB-Warenhauses,
- im Süden durch die Wegeparzelle Flur 11, Flurstück 28, und durch das Flurstück 218,
- im Westen durch die Neubeckumer Straße.



Übersichtsplan, ohne Maßstab  
Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2011 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ und der Begründung werden gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.*

*Durch den Bebauungsplan soll entsprechend den Zielen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum der zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandel gemäß der Beckumer Sortimentsliste ausgeschlossen werden, um die zentralen Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen zu schützen und zu stärken.*

*Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren, da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 2 a BauGB zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche enthält.*

*Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.*

*Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 10 Flurstücke 447, 448, 449, 450, Flur 11 Flurstücke 8, 9, 12, 28 tlw., 29 tlw., 135, 137, 138, 164, 198, 200, 201, 202, 207, 208, 209, 223, 224, 225, 255, 256, 257, 258, 261, 262, 263, 264 und 265.“*

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit von

**Donnerstag, 10. März 2011 bis**

**Montag, 11. April 2011 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung, Weststraße 46, Zimmer 261

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

öffentlich aus.

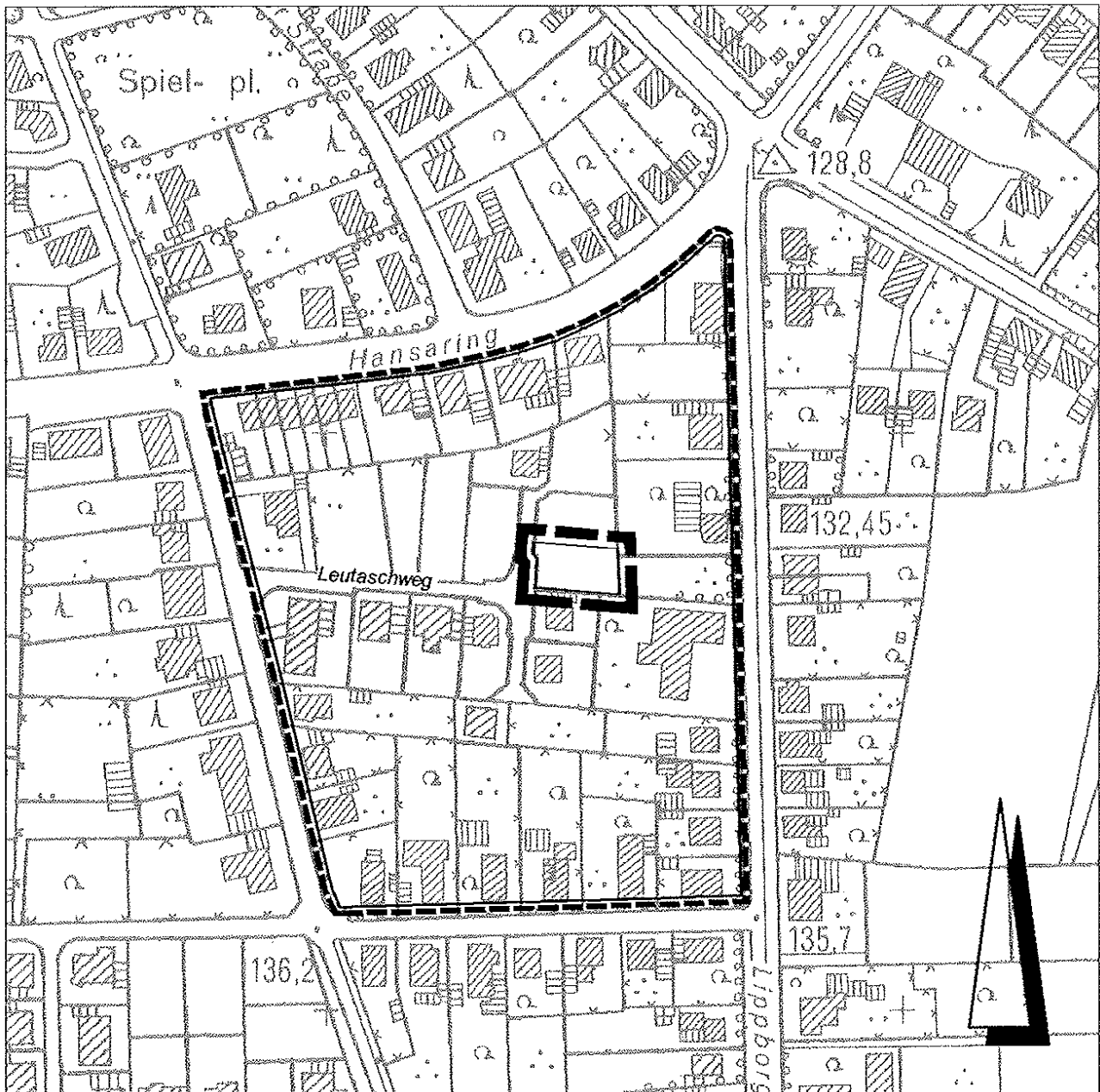
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 16. Februar 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 3****1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/ Lippborger Straße“  
hier: Erlangung der Rechtsverbindlichkeit**Umgrenzung:

- Im Norden durch eine Teilfläche des Grundstückes Flur 36, Flurstück 716,
- im Osten durch die Flurstücke 652 und 651 der Flur 36
- im Süden durch die Flurstücke 703 und 705 der Flur 36 und
- im Westen durch die östliche Seite des Leutaschweges.



Übersichtsplan, ohne Maßstab  
Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

*„Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/ Lippborger Straße wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“*

*Mit der 1. vereinfachten Änderung soll ein als Fläche für Garagen festgesetztes Grundstück in eine einzelne überbaubare Fläche geändert werden. Südlich angrenzend an diese überbaubare Fläche soll sodann die Fläche für die Garage neu festgesetzt werden.*

*Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“*

*Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

## **Hinweise zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“**

### **1. Entschädigungsansprüche**

**Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.**

### **2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB**

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **3. Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ liegt ab sofort beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Beckum, Weststraße 46 – Eingang Alleestraße – zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus. Über die Inhalte des vorgenannten Bauleitplans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

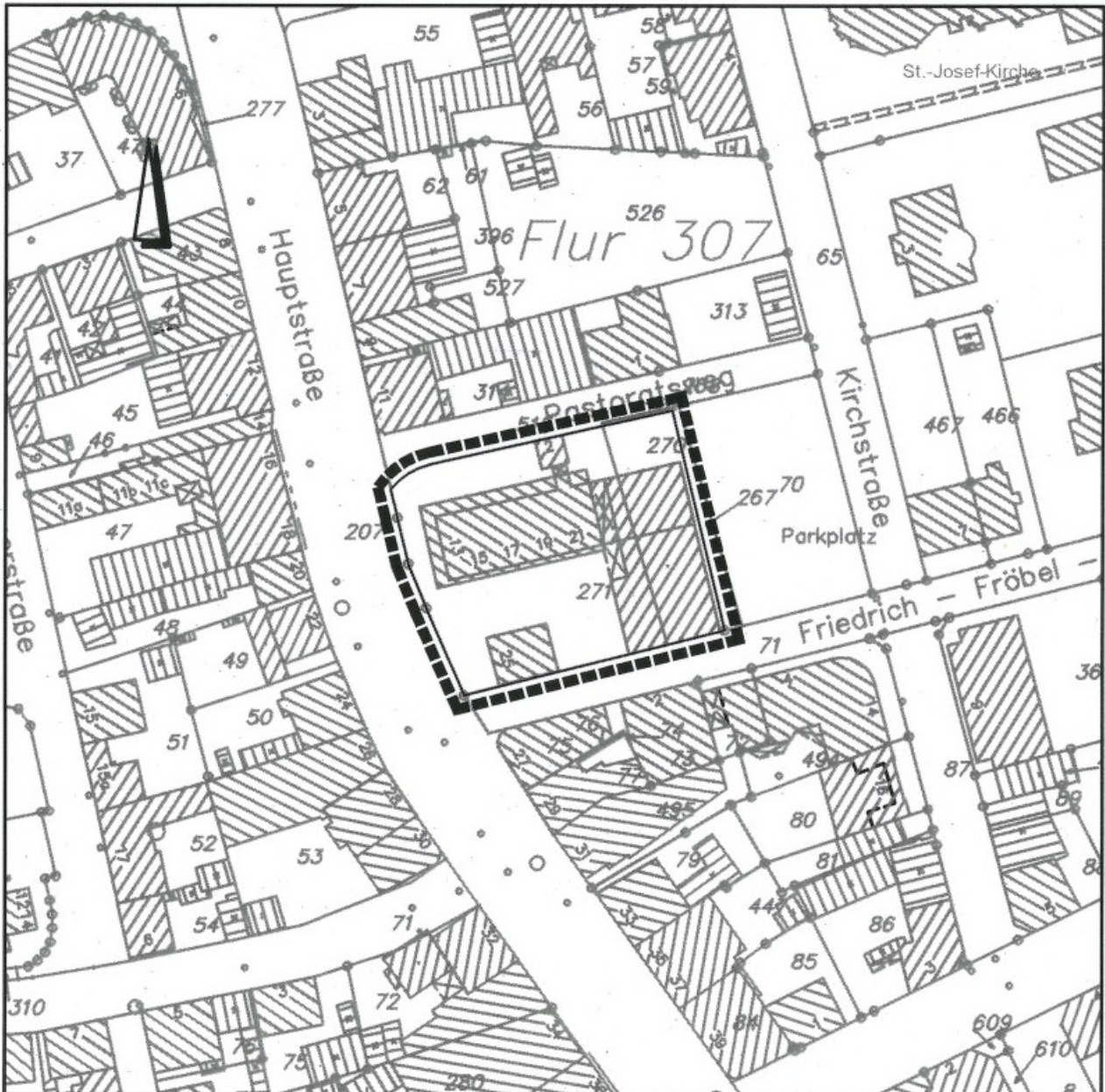
Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Beckum, den 16. Februar 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 4****2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“  
hier: Erlangung der Rechtsverbindlichkeit**Umgrenzung:

- Im Norden von der Straße Pastoratsweg,
- im Osten durch das Flurstück 267 der Flur 307,
- im Süden von der Friedrich-Fröbel-Straße und
- im Westen von der Hauptstraße



Übersichtsplan, ohne Maßstab  
Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der 2. vereinfachten Änderung soll die überbaubare Fläche im Bereich des Platzes am Ladenzentrum Hauptstraße in Neubeckum den heutigen Nutzungsansprüchen angepasst werden. Die überbaubare Fläche, innerhalb derer zurzeit der Pavillon steht, wird aufgegeben und direkt an die überbaubare Fläche, innerhalb derer der Verwaltungsanbau der Volksbank Oelde-Ennigerloh-



*Neubeckum steht, mit identischer Nutzfläche angebunden.*

*Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“*

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweise zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“**

### **1. Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

### **2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB**

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **3. Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ liegt ab sofort beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Beckum, Weststraße 46 – Eingang Alleestraße – zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus. Über die Inhalte des vorgenannten Bauleitplans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Beckum, den 16. Februar 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 5**

---

**Anpassung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Anwohnerinnen und Anwohner in der Beckumer Innenstadt im Bereich der Parkraumbewirtschaftung**

Die Stadt Beckum weist darauf hin, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demographie, Umwelt- und Klimaschutz in seiner Sitzung am 18. Januar 2011 beschlossen hat, die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Anwohnerinnen und Anwohner in der Beckumer Innenstadt im Bereich der Parkraumbewirtschaftung von 15 Euro auf 25 Euro pro Jahr zu erhöhen.

Auskünfte erteilt der Fachdienst Recht und Ordnung.

**Lfd. Nr. 6**

**Parkgebührenordnung der Stadt Beckum vom 22. Februar 2011**

Aufgrund § 6 a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, hat der Rat der Stadt Beckum am 10. Februar 2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- bis 30 Minuten ..... gebührenfrei,
- bis 60 Minuten ..... 1,00 Euro,
- bis 120 Minuten ..... 2,00 Euro,
- bis 180 Minuten ..... 3,00 Euro,
- bis 240 Minuten ..... 4,00 Euro.

Die Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

(2) An den 4 Adventssamstagen eines jeden Jahres werden keine Parkgebühren erhoben.

**§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Beckum (Parkgebührenordnung) vom 25. Februar 2000 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende **Parkgebührenordnung der Stadt Beckum** wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Beckum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Februar 2011

In Vertretung  
gezeichnet  
Holger Klaes  
Stadtkämmerer